

**Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung
gemäß § 46 Abs. 1 GO LT
mit Antwort der Landesregierung**

Anfrage der Abgeordneten Ansgar Schledde, Alfred Dannenberg und Marcel Queckemeyer (AfD)

Antwort des niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie und Klimaschutz namens der Landesregierung

Umgang mit dem Wolf, dem Jagdrecht, dem Weidetierschutz sowie dem Tierschutz in Niedersachsen

Anfrage der Abgeordneten Ansgar Schledde, Alfred Dannenberg und Marcel Queckemeyer (AfD),
eingegangen am 21.11.2022 - Drs. 19/84
an die Staatskanzlei übersandt am 30.11.2022

Antwort des niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie und Klimaschutz namens der Landesregierung vom 05.01.2023

Vorbemerkung der Abgeordneten

Die Anzahl der Wölfe und damit der Wolfsrudel steigt in Deutschland und insbesondere in Niedersachsen kontinuierlich an. Die Zahl der Weidetierhalter und damit der Weidehaltungen sinkt dagegen. Entschädigungs- und Förderungszahlungen, Schutzmaßnahmen zum Verhindern von Wolfsrisiken (ca. 4 000 in 2020) haben sich nicht in allen Fällen als wirksam erwiesen. Bürokratische Hindernisse und Erfordernisse führen zu immer mehr Betriebsaufgaben von Weidetierhaltern. Weidetierhalter haben nach eigenen Angaben erhebliche Mehrbelastungen, sodass die Lebensqualität sinkt. Ebenso gaben Wolfsberater ihr Amt auf. Verlässliche Zahlen zur Zahl der Wölfe liegen Beobachtern zufolge nicht vor; in Niedersachsen wird ihre Anzahl auf ca. 450 Exemplare geschätzt und ist damit die höchste Anzahl an Wölfen pro Quadratkilometer weltweit. Aufgrund des Generationswechsels bzw. der Reproduktionsbiologie werden die Wolfszahlen als wesentlich höher eingeschätzt, als derzeit amtlich angegeben.

1. Da der Wolf der Nahrungsmittelkonkurrenz unterliegt: Warum werden Beobachtern zufolge Weidetiere und Hütehunde landesweit nicht ausreichend geschützt?

Eine direkte Nahrungskonkurrenz würde es lediglich mit anderen großen, freilebenden Karnivoren geben. Diese gibt es in Niedersachsen, bis auf den Luchs, i. d. R. nicht. Grundlegende Futterkonkurrenzen sind zwischen o. g. Arten in Niedersachsen bisher nicht bekannt.

Der Schutz von weidenden Nutztieren obliegt grundsätzlich den Haltenden. Viele Tierhalterinnen und Tierhalter schützen ihre Tiere wolfsabweisend und nehmen damit auch einen Mehraufwand in Kauf. Das Land Niedersachsen unterstützt und fördert die Errichtung eines geeigneten Herdenschutzes über die „Richtlinie Wolf“ für Schafe und Ziegen flächendeckend, für Rinder, Pferde und Gatterwild nach fachlicher Notwendigkeit. Schäden an Herdenschutzhunden sind nur vereinzelt bekannt und können ebenfalls über die Richtlinie Wolf entschädigt werden.

2. Wird der Tierschutz gegenüber Weidetieren und Hütehunden nicht gewährleistet? Wenn nein, warum nicht?

Der Tierschutz gegenüber Weidetieren und Hütehunden wird durch das nationale Tierschutzrecht sichergestellt. Gemäß Artikel 4 i. V. m. Nummer 12 des Anhangs der Richtlinie 98/58/EG des Rates vom 20.07. 1998 über den Schutz landwirtschaftlicher Nutztiere (ABl. EG Nr. L 221 S. 23), zuletzt geändert durch Verordnung (EG) des Rates vom 14.04. 2003 (ABl. EU Nr. L 122 S. 1), sind Tiere, die nicht in Gebäuden untergebracht sind, soweit erforderlich und möglich u. a. vor Raubtieren zu

schützen, wobei u. a. die Tierart sowie ihre physiologischen und ethologischen Bedürfnisse entsprechend praktischen Erfahrungen und wissenschaftlichen Erkenntnissen zu berücksichtigen sind. Umgesetzt in nationales Recht findet sich diese Vorgabe in § 2 des Tierschutzgesetzes i. V. m. § 3 Abs. 2 Nr. 3 der Verordnung zum Schutz landwirtschaftlicher Nutztiere und anderer zur Erzeugung tierischer Produkte gehaltener Tiere bei ihrer Haltung (Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung - TierSchNutztV) wieder. Danach müssen Haltungseinrichtungen so ausgestattet sein, dass u. a. die Tiere, soweit möglich, vor Beutegreifern geschützt werden. Die Formulierungen in der EG-Richtlinie, ebenso wie die in der TierSchNutztV, verdeutlichen, dass ein absoluter Schutz vor Raubtieren oder Beutegreifern nicht möglich und insofern auch nicht gefordert ist.

Für den Schutz von Hütehunden gelten die Regelungen des § 2 Tierschutzgesetz i. V. m. der Tierschutz-Hundeverordnung vom 02.05. 2001 (BGBl. I S. 838), die durch Artikel 1 der Verordnung vom 25.11. 2021 (BGBl. I S. 4970) geändert worden ist.

3. Entspricht eine ganzjährige Stallhaltung von Weidetieren dem Tierschutzgesetz (TierSchG), wenn die Tiere zum Schutz vor dem Wolf ganzjährig im Stall gehalten werden müssen?

Es gibt keine Vorgaben der EU, des Bundes oder des Landes, wonach Tiere zum Schutz vor dem Wolf ganzjährig im Stall gehalten werden müssen. Durch geeignete wolfsabweisende Zäune, gegebenenfalls ergänzt durch den Einsatz von Herdenschutzhunden, ist eine Weidehaltung auch in Gebieten mit Wölfen weiterhin möglich und wird großflächig praktiziert.

Die Haltung von Schafen, Ziegen und Rindern, die zur Erzeugung von Nahrungsmitteln, Wolle, Häuten oder Fellen oder zu anderen landwirtschaftlichen Zwecken gehalten werden oder deren Nachzucht zu diesen Zwecken gehalten werden soll, ist durch § 2 Tierschutzgesetz i. V. m. den Vorgaben der TierSchNutztV normiert. Da Schafe u. a. einen Großteil ihres Tages mit der Futteraufnahme / dem Weiden verbringen, ist für Schafe eine ganzjährige Stallhaltung tierschutzfachlich abzulehnen (vgl. Art. 2 des Europäischen Übereinkommens zum Schutz von Tieren in landwirtschaftlichen Tierhaltungen - Empfehlungen für das Halten von Schafen, angenommen vom Ständigen Ausschuss auf dessen 25. Tagung am 06.11.1992).

Auch eine ganzjährige Stallhaltung von Pferden ist tierschutzfachlich abzulehnen. Unter natürlichen Bedingungen bewegen sich Pferde im Sozialverband bis zu 16 Stunden täglich. Dabei handelt es sich normalerweise um langsame Bewegung (Schritt) verbunden mit Futteraufnahme. Pferde haben somit einen Bedarf an täglich mehrstündiger Bewegung. Kontrollierte Bewegung, z. B. Arbeit oder Training, kann die freie Bewegung nicht vollständig ersetzen. Allen Pferden, insbesondere aber Zuchtstuten, Fohlen und Jungpferden, muss so oft wie möglich Weidegang und/oder galoppierfähiger Auslauf angeboten werden (vgl. auch Leitlinien zur Beurteilung von Pferdehaltungen unter Tierschutzgesichtspunkten des BMEL vom 09.07.2009).

4. Wie soll in Zukunft die Wolfspopulation überwacht werden?

Das bereits etablierte Wolfsmonitoring über die Landesjägerschaft Niedersachsen wird weiterhin auf sehr hohem Niveau betrieben. Zusätzlich wird, wie im Sommer 2022 bereits begonnen, verstärkt ein stratifiziertes Monitoring über das NLWKN Wolfsbüro und die Wolfsberatenden in Niedersachsen durchgeführt.

5. Wie soll in Zukunft die Wolfspopulation reguliert werden?

Eine Regulation der Wolfspopulation ist in Niedersachsen nicht möglich; dem stehen sowohl EU- als auch bundesrechtliche Regelungen entgegen. In begründeten Einzelfällen kann bereits jetzt nach den Vorgaben im BNatSchG für einzelne Individuen eine artenschutzrechtliche Ausnahmegenehmigung zur letalen Entnahme aus der Natur erlassen werden.

6. Wie sollen in Zukunft die Beweislasten geführt werden?

Die amtliche Feststellung der Verursacherschaft, welche Voraussetzung zur Gewährung etwaiger Billigkeitsleistungen ist, obliegt der LWK. Hier wird i. d. R. anhand des Rissbildes entschieden. In Einzelfällen wird eine genetische Untersuchung gewonnener DNS-Proben als Entscheidungshilfe hinzugezogen.

7. Wenn die Katzenpopulation nach dem TierSchG reguliert werden kann, warum erfolgt dieses nicht beim Wolf, indem dieser im niedersächsischen Jagdrecht jagdrechtlich gemanagt wird?

Hier ist unklar was der Fragesteller mit der Regulierung der Katzenpopulation nach dem TierSchG meint. Nach dem Koalitionsvertrag soll für Hauskatzen eine Pflicht zur Registrierung und Kastration für Katzen erfolgen. Wildernde Hauskatzen, die sich mehr als 300 m vom nächsten Wohnhaus entfernt befinden, können nach derzeitiger Regelung des Nds. Jagdgesetzes im Rahmen des Jagdschutzes entnommen werden. Nach dem Koalitionsvertrag soll der Abschuss von Katzen allerdings künftig abgeschafft werden. Die Wildkatze hingegen als streng geschützte Art (Anhang IV Flora-Fauna-Habitat (FFH)-Richtlinie), die dem Jagdrecht unterliegt, hat eine ganzjährige Schonzeit, sie wird nicht reguliert.

Ebenso wie die Wildkatze ist der Wolf in Anhang IV der FFH-Richtlinie gelistet und gilt nach dem Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) als besonders bzw. streng geschützte Art. Daher greifen die artenschutzrechtlichen Regelungen des BNatSchG. Eine Entnahme ist nur auf der Grundlage der Ausnahmeregelungen des BNatSchG möglich, Entnahmen als Grundlage eines Managements sind nicht vorgesehen.

8. Welche natürlichen Feinde hat der Wolf in Niedersachsen?

Eine direkte Konkurrenz mit anderen wildlebenden Tieren gäbe es lediglich mit anderen großen, freilebenden Karnivoren. Diese gibt es in Niedersachsen, bis auf den Luchs, i. d. R. nicht. Wehrhaftes Wild, beispielsweise Schwarzwild oder männliches Rotwild, können während der Jagd potenziell gefährlich für den Wolf sein.

9. Was geschieht, wenn der Wolf auf Menschen übergriffig wird?

Bisher sind keine Sachverhalte aus Niedersachsen oder Deutschland bekannt, bei denen in jüngerer Vergangenheit Wölfe Menschen verletzt hätten. Wenn ein Wolf problematisches Verhalten gegenüber Menschen zeigt, werden Managementmaßnahmen eingeleitet, die eine Bandbreite von intensiviertem Monitoring bis hin zur letalen Entnahme einnehmen. Welche Mittel einzusetzen sind, ergibt sich aus der fachlichen Bewertung des Einzelfalles.

10. Wenn der passive Weidetierschutz nicht ausreicht: Soll der Wolf in Zukunft aktiv reguliert werden? Wenn nein, warum nicht?

Siehe Antwort zu Frage 5.

11. Ist die EU-Richtlinie 92/43/EWG praktikabel? Wenn nein, inwieweit wird diese als sinnvoll erachtet?

Das in Bundesrecht umgesetzte Instrumentarium aus der FFH-Richtlinie wird als geeignet eingeschätzt, um den Fragestellungen zum Wolf in Niedersachsen adäquat zu begegnen.

12. Der Naturschutz ist integrativer Bestandteil der Weidetierhaltung. Wird dieser entsprechend umgesetzt? Wenn nein, warum nicht?

Die Landnutzungsform der extensiven Beweidung nimmt eine Schlüsselrolle in der Sicherung der Biodiversität in unserer Kulturlandschaft ein, da sie Lebensräume für viele gefährdete Arten der Agrarlandschaften sind. Die Landesregierung unterstützt den Erhalt und auch die weitere Ausdehnung der Weidehaltung u. a. durch Agrarumweltmaßnahmen, welche mit dem Aspekt der Weidehaltung verknüpft sind.

13. Wieviel Steuergelder wurden bisher im Umgang mit dem Wolf in Niedersachsen ausgegeben?

Siehe hierzu die Antworten auf die Anfrage 18/11469, veröffentlicht mit der Drucksachennummer 18/11549.

14. Welche Kosten sind im Einzelnen (Personal, Verwaltung, Einsatzkosten, Materialkosten, Gerichtskosten) bisher aufgewendet worden?

Siehe hierzu die Antworten auf die Anfrage 18/11469, veröffentlicht mit der Drucksachennummer 18/11549.

15. Durch wen werden die laufenden Kosten (Beschädigungen, Abnutzung, Pflege) für Schutzzäune übernommen?

Die Instandhaltung von Zäunen, die der Haltung von Weidetieren dienen, obliegt den Personen, die Nutztiere halten.

16. Wie und durch wen werden statistische Angaben zum Wolf (Verbreitung, Population, Kosten) unabhängig vom Bundesamt für Naturschutz (BfN) überprüft?

Die Daten zum Wolfsvorkommen werden in Niedersachsen im Auftrag des MU durch die Landesjägerschaft in Zusammenarbeit mit dem NLWKN Wolfsbüro erhoben und jährlich an den Bund gemeldet. Eine Überprüfung wissenschaftlich gewonnener Daten im Rahmen der Berichtspflichten des Landes Niedersachsen durch Dritte ist nicht vorgesehen. Die Veröffentlichung der Daten bietet der Allgemeinheit die Möglichkeit, das Monitoring transparent nachzuvollziehen. Monetäre Aufwendungen im Rahmen der Richtlinie Wolf werden als zuständige Antrags- und Bewilligungsbehörde durch die LWK Niedersachsen in einem jährlichen Bericht aufbereitet.

17. Wie werden Schäden durch aufgestellte Schutzzäune behandelt und reguliert, die Gefahren für „Unbeteiligte“ (z. B. in Form von Strangulationen) darstellen?

Bei Schäden, die durch aufgestellte Schutzzäune entstehen, handelt es sich in der Regel um einen privatrechtlichen Schadensersatzanspruch.

Grundsätzlich muss, wer ein Tier hält, betreut oder zu betreuen hat, das Tier seiner Art und seinen Bedürfnissen entsprechend angemessen ernähren, pflegen und verhaltensgerecht unterbringen, darf die Möglichkeit des Tieres zu artgemäßer Bewegung nicht so einschränken, dass ihm Schmerzen oder vermeidbare Leiden oder Schäden zugefügt werden, und muss über die für eine angemessene Ernährung, Pflege und verhaltensgerechte Unterbringung des Tieres erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten verfügen (§ 2 Tierschutzgesetz). Hinsichtlich aufgestellter Schutzzäune bedeutet dieses, dass sie möglichst ausbruchssicher und verletzungssicher sein müssen. Sie müssen dem Gefährdungspotential der Umgebung sowie der Tierkategorie entsprechen und in technisch erforderlichen Abständen auf Funktionsfähigkeit kontrolliert werden. Auf die Regelungen des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) zur Sorgfaltspflicht des Tierhalters wird verwiesen (§ 833 BGB).

18. Wie sollen Sekundärschäden aufgrund verunsicherter bzw. verängstigter Weidetiere in Zukunft behandelt werden?

Sekundärschäden in Form von Verletzungen an Weidetieren und Herdenschutzhunden sowie Fehlgeburten infolge von durch Wölfe verursachten Nutztierschäden werden bereits über die Richtlinie Wolf entschädigt.

19. Wie sollen Kulturlandschaften, Grünlandflächen, Schutzanlagen in Zukunft erhalten bleiben, wenn die dazugehörige Weidetierhaltung (z. B. Wanderschafhaltung, Mutterkuhhaltung, Deichschafe usw.) nicht gesichert ist?

Die Haltung von Weidetieren wird seitens der Landesregierung ausdrücklich begrüßt und unterstützt. Sie trägt wesentlich zur Verbesserung der Biodiversität von Landschaften und zum Tierwohl bei. Als umweltschützendes, kulturelles und wirtschaftliches Gut ist die Beweidung gesellschaftlich ausdrücklich erwünscht.

Die Landesregierung unterstützt den Erhalt und auch die weitere Ausdehnung der Weidehaltung durch Agrarumweltmaßnahmen, welche mit dem Aspekt der Weidehaltung verknüpft sind. Darüber hinaus werden in der kommenden GAP-Förderperiode sogenannte gekoppelte Prämien für Mutterkühe, Mutterschafe und Ziegen eingeführt. Diese Tiere werden üblicherweise auf Grünlandflächen gehalten. In der neuen ELER-Förderperiode soll zudem erstmals eine Förderung für die Sommerweidehaltung für Milchkühe gewährt werden.

Hierdurch wird die Weidetierhaltung aus Sicht von Natur und Tierschutz unabhängig vom Wolf unterstützt.

Zur Minderung oder Vermeidung von durch den Wolf verursachten wirtschaftlichen Belastungen werden den Weidetierhaltern und Weidetierhalterinnen Billigkeitsleistungen und Zuwendungen im Rahmen der Richtlinie Wolf gewährt.

20. Die Weidetierhaltung trägt durch die Verbreitung von Pflanzensamen zur Biodiversität bei. Wie kann die Verbreitung von Pflanzensamen weiterhin gewährleistet werden, wenn die Weidetierhaltung weiter zurückgeht?

Ein Rückgang der Weidetierhaltung ist der Landesregierung nicht bekannt. Vielmehr steigt seit 2014 etwa die Zahl der bei der Tierseuchenkasse registrierten Schafe gegen den Bundestrend. Hier wirken sich auch diverse Fördermaßnahmen des Landes positiv aus.

In der Tat leistet die Weidetierhaltung einen Beitrag zur Erhaltung der Biodiversität aufgrund eines möglichen räumlich erhöhten Diasporenaustausches, insbesondere im Kontext großflächiger Beweidungssysteme auf extensiven Grünlandstandorten und / oder auf grenzertragsschwachen Standorten mit hoher Artenvielfalt sowie durch die Wanderschäfferei auf naturschutzfachlich wichtigen Biotopgrasland, Heiden und Mooren.

21. Fachleuten zufolge soll die Bejagung des Wolfes eine Wolfspopulation vor Inzucht schützen. Soll der Wolf ggf. vor diesem Hintergrund bejagt werden? Wenn nein, warum nicht?

Die Wölfe in Niedersachsen gehören zu der zentraleuropäischen Wolfspopulation, die durch die Einwanderung von Wölfen aus dem Baltikum über Polen begründet wurde. Da geschlechtsreife Jungwölfe aus ihrem Rudel abwandern, um sich neue Gebiete zu erschließen und um einen nicht verwandten Partner zu suchen, bedarf es keiner Eingriffe, um die genetische Vielfalt zu erhalten.

Zudem ist nicht ausgeschlossen, dass Wölfe über Wanderkorridore (z. B. Wildbrücken über Straßen und Autobahnen) zwischen dem Osten und dem Westen Polens bis nach Deutschland vordringen und für eine weitere genetische Auffrischung sorgen. Gleichzeitig kann die Bejagung isolierter Wildbestände bei falscher Wahl der Selektionskriterien zu Inzuchterscheinungen führen. Eine vorrangige Bejagung des Wolfes zum Schutz vor Inzucht ist daher nicht erforderlich.

22. Wie wird derzeit die ökologische Tragfähigkeitsgrenze (Kapazitätsgrenze) beim Wolf eingeschätzt?

Laut BfN Skript Nr. 556 „Habitatmodellierung und Abschätzung der potenziellen Anzahl von Wolfsterritorien in Deutschland“, Kramer-Schadt et al. (2020) bietet Deutschland, je nach Schwellenwert im beschriebenen Modell, das Potenzial von 700 bis 1400 Wolfsterritorien.

23. Wie wird der Tourismus in den Wolfsgebieten ohne Gefahr für Besucher, Naturliebhaber usw. in Zukunft gewährleistet?

Seitdem der Wolf in Niedersachsen wieder heimisch geworden ist, ist kein aggressives Verhalten gegenüber Menschen bekannt geworden. Es ist davon auszugehen, dass der Tourismus in den Gebieten mit Wolfspopulation weder gefährdet noch beeinträchtigt wird.